

# KZPV Konferenz der Zürcher Planerverbände

VORAB PER E-MAIL:  
ARE.PLANUNGSRECHT@BD.ZH.CH  
YANN.ADERS@BD.ZH.CH

Baudirektion Kanton Zürich  
Herr MLaw Yann Aders  
Juristischer Sekretär  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Zürich, 12. Dezember 2022

c/o Geschäftsstelle  
SIA Sektion Zürich  
Kirchenweg 5  
Postfach  
8034 Zürich

t 044 383 96 00  
f 044 421 44 40

Zürcher Sektionen  
und Ortsgruppen  
der Verbände

## Referenz-Nr. ESTI-BVAAE9 / ARE 21-1335 PBG-Revision «Flexible Parkierungsregelung» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KZPV hat sich mit der Revision der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes «Flexible Parkierungsregelung» befasst. Wir erachten die geplante Teilrevision in dieser Form nicht als unbedingt erforderlich. Sofern dem Kantonsrat eine Teilrevision vorgelegt wird, sollte diese zwingend eine angepasste Wegleitung zur Bemessung des Parkplatzbedarfs beinhalten.

### 1. Zahl der Fahrzeugabstellplätze (§ 242 PBG)

Eine Harmonisierung der Begriffe auf die aktuellen Aspekte (inkl. Veloabstellplätze) wird begrüsst.

Die Wirkung der kantonalen «Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen» ist uns nicht klar. Die im Jahre 2018 in Angriff genommene Überarbeitung der Wegleitung von 1997 sollte nun gleichzeitig abgeschlossen werden. Weiter sind die Bedingungen gemäss den verschiedenen Merkblättern für die Veloparkierung darin zu integrieren.

#### **Antrag 1:**

*Mit der Teilrevision ist die «Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen» an die heutigen Verhältnisse anzupassen und es ist zu prüfen, ob diese Wegleitung Verordnungscharakter erhalten sollte.*

s i a

BSA

BSLA

fsa'

FSU

USIC

STV

SVI

## 2. Erstellungspflicht von Fahrzeugabstellplätzen (§ 243 Abs. 2 und 3 PBG)

Wir begrüssen es, wenn die Zahl der Abstellplätze im Rahmen der Baubewilligung reduziert werden kann. Mit der Variante 2 ist gewährleistet, dass ein Anreiz für die Reduktion besteht. Dass die Fahrzeuge nicht auf Abstellplätze auf öffentlichem Grund abgestellt werden, ist durch die Baubehörde im Einzelfall zu sichern (z.B. Mobilitätskonzept). Aus unserer Sicht muss verhindert werden, dass die Möglichkeiten zur Gestaltung des Strassenraums durch eine Aufgabenverlagerung von den Privaten zur Öffentlichkeit eingeschränkt werden.

### **Antrag 2:**

*Wir unterstützen die von Ihnen dargelegte Variante 2.*

## 3. Lage von Fahrzeugabstellplätzen (§ 244 Abs. 1 und 2 PBG)

Die Klärung der Lage ist aus unserer Sicht nicht nötig. Wir erachten lediglich den Vorschlag gemäss Variante 2 als zweckmässig.

### **Antrag 3:**

*Wir begrüssen den Verzicht auf eine Gesetzesänderung in diesem Punkt. Falls dies nicht erfolgt, unterstützen wir die von Ihnen dargelegte Variante 2, wobei der Abs. 2 zwingend wegzulassen ist.*

## 4. Ausstattung von Abstellplätzen (§ 244 Abs. 5 PBG)

Auch die neu vorgesehenen Bestimmungen in § 244 Abs. 5 (Variante 2) sind in der Stossrichtung zwar im Prinzip zu begrüssen, jedoch sind sie nicht wirklich notwendig. Weshalb die Vorschrift für Motorfahrzeuge nicht gelten soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

### **Antrag 4:**

*Wir bevorzugen die Variante 2, jedoch ergänzt um die Abstellplätze für Motorfahrzeuge.*

## 5. Stark verkehrserzeugende Nutzung (§ 244 Abs. 6 PBG)

Mit der neuen Vorschrift setzen Sie ein Zeichen, dass stark verkehrserzeugende Nutzung (SVN) eine besondere Aufmerksamkeit erfordert. Wir begrüssen es, dass die monetäre Bewirtschaftung rechtlich verankert wird. Die explizite Erwähnung der Bewirtschaftung bezüglich SVN darf aber nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftung bei anderen Bauvorhaben (z.B. im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes) rechtlich nicht mehr möglich ist. Die Forderung nach einer Mehrgeschossigkeit als grundsätzliche Lösung erachten wir hingegen als problematisch. Vielmehr müsste die Zielsetzung (Geringhaltung Bodenverbrauch und Versiegelung) vorgegeben werden. Wie das dann erreicht wird, gilt es in der jeweiligen Situation nachzuweisen. Eine separate Regelung der Stromanschlüsse ist nicht zwingend erforderlich, wenn der § 244 Abs. 5 PBG gemäss Variante 2 beschlossen wird.

Der Begriff «stark verkehrserzeugende Nutzung (SVN)» ist in der Wegleitung 1997 und im vorliegenden PBG-Entwurf (Erläuterungen) unterschiedlich definiert. Wir erachten eine eindeutige Definition auf Gesetzesstufe (PBG oder Verordnung) als wichtig.

**Antrag 5:**

*Wir beantragen die Variante 2. Der Begriff SVN ist abschliessend zu definieren. Sollte Variante 1 gewählt werden, wäre in jedem Fall Abs. 5 lit. c gemäss der Fassung der Variante 2 zu definieren.*

**6. Ersatzabgabe, Pflichten der Gemeinden (§ 247 PBG)**

Betreffend die Erhebung und Verwendung der Ersatzabgabe besteht in erster Linie ein Vollzugsdefizit. Mit der Erweiterung des Fondszweckes wird dieses nur teilweise behoben. Dieses Defizit primär mit einer Aufweichung der Zweckbindung zu lösen, erachten wir als verfrüht. Wir regen an, im Rahmen der beabsichtigten Revision, die Ursachen des Vollzugsdefizits aufzuzeigen und somit eine zielgerichtete Revision zu ermöglichen.

**Antrag 6:**

*Wir begrüssen die Variante 2.*

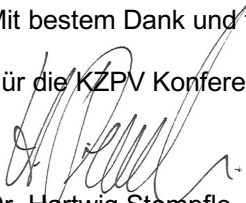
**7. Schlussbemerkung**

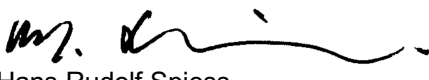
Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Entwurf enthält etliche Inhalte, die nicht zwingend in einem Gesetz zu regeln sind. Ohne das Kernstück der Regelung der Bemessung des Parkplatzbedarfs («Wegleitung 1997») rechtfertigt der Aufwand für die Teilrevision den Ertrag nicht.

Es findet nach und nach ein «Umbau» des PBG vor dem Hintergrund des Klimawandels statt. Die KZPV regt dazu an, diesen Weg konsequent und zügig weiter zu beschreiten. Der Handlungsbedarf ist weiterhin gross, die ressourcen-, klima- und umweltschädlichen Anreize im Zürcher PBG zu identifizieren und zu beseitigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Für die KZPV Konferenz der Zürcher Planerverbände

  
Dr. Hartwig Stempfle  
Präsident SIA Sektion Zürich

  
Hans Rudolf Spiess  
Geschäftsführer SIA Sektion Zürich

Für Rückfragen:

Herr Reto Wild  
KZPV Konferenz der Zürcher Planerverbände  
c/o SIA Sektion Zürich, Kirchenweg 5, Postfach, 8034 Zürich  
t 044 383 96 00, durrer@zh.sia.ch